



*HINWEIS*

*Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Mustervertrag für ein Konkubinatspaar mit gemeinsamer Mietwohnung und gemeinsamen Kindern. Die Bestimmungen sind als mögliche Regelungen zu verstehen und entbinden nicht von einer sorgfältigen Anpassung an die individuellen Verhältnisse. Insbesondere ist eine Abstimmung mit einem allfälligen Unterhaltsvertrag (vgl. Fussnote 1) zu prüfen. Ebenso empfehlen wir, bei Bedarf weitere Regelungspunkte wie Liegenschaften, Unternehmensanteile, Fahrzeuge etc. ebenfalls aufzunehmen.*

*Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen.*

## KONKUBINATSVERTRAG

zwischen

[...]

**nachstehend „Partnerin“**

und

[...]

**nachstehend „Partner“**

### 1. Zweck und Beiträge

Die Parteien gründen eine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) zwecks Zusammenlebens und Aufbringen von gemeinsamem Nachwuchs.

Sie leisten dazu folgende Beiträge:

- a) Zahlungen an die Gemeinschaftskasse;
- b) Arbeitsleistungen in Haushalt und Kinderbetreuung;
- c) Einbringen von Liegenschaften und Gegenständen zum Gebrauch.

Die Parteien leisten gesamthaft einen gleichwertigen Beitrag an die Gemeinschaft. Sie legen die konkreten Beiträge im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einvernehmlich fest.

### 2. Beiträge der Partnerin

Die Partnerin erbringt erhöhte Arbeitsleistung in Haushalt und Kinderbetreuung und zahlt einen monatlichen Beitrag an die Gemeinschaftskasse. Er ist im Verhältnis zur Zahlung des Partners nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und aufgrund ihres erhöhten Einsatzes im gemeinsamen Haushalt angemessen reduziert.

Derzeit wird die monatliche Zahlung auf CHF [...] festgelegt.

### 3. Beiträge des Partners

Der Partner zahlt einen monatlichen Beitrag an die Gemeinschaftskasse. Er ist aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der grösseren nicht finanziellen Beiträge der Partnerin (vgl. Ziff. 2) angemessen erhöht.

Derzeit wird die monatliche Zahlung auf CHF [...] festgelegt.

Der Partner erbringt dazu Arbeitsleistung in Haushalt und Kinderbetreuung.

### 4. Gemeinschaftskasse

Die Gemeinschaftskasse speist sich aus den Beiträgen der Parteien (vgl. Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1.). Ihr fliessen auch Zuwendungen Dritter an die Gemeinschaft zu (namentlich Kinderzulagen).

Die Kasse bezahlt sämtliche Kosten des gemeinsamen Haushalts. Rein persönliche Ausgaben trägt jede Partei selber.

Zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts gehören insbesondere:

- Mietzins
- Wohnnebenkosten wie Elektrizität, Heizung, Wasser, Abfallgebühren etc.
- Radio- und TV-Anschlüsse (inkl. Billag)
- Kommunikationskosten
- Lebensmittel/Hygieneartikel
- Reparaturen
- Kosten für Haustiere
- ...
- ... etc.

Ebenso zahlt die Kasse sämtliche Kosten für gemeinsame Kinder.

### 5. Eigentum und Schulden

Die Gemeinschaft hat grundsätzlich keinen Einfluss auf das Eigentum der Parteien. Jede Partei behält das Alleineigentum an ihren Vermögenswerten sowie an ihrem Einkommen. Ebenso behält jede Partei das Alleineigentum an ihren persönlichen Gegenständen.

Auf die Erstellung und Führung eines Inventars über bestehende und neu angeschaffte Vermögenswerte verzichten die Parteien. Die Parteien sind Eigentümer derjenigen Gegenstände und Vermögenswerte, in deren Besitz sie sich gegenwärtig befinden oder auf deren Namen sie lauten. Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert sei sein Eigentum, hat dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, wird Miteigentum beider Partner angenommen.

Im Miteigentum stehen einzig die Gemeinschaftskasse (vgl. Ziff. 4) sowie Gegenstände, welche die Parteien explizit zu Miteigentum erklären.

Jede Partei haftet einzig für ihre persönlichen Schulden. Solidarisch verpflichtet werden die Parteien nur durch explizite Vereinbarung oder gemäss Ziff. 8.

## **6. Wohnen**

Der gegenwärtige Mietvertrag über die Wohnung der Parteien lautet auf den Namen beider Parteien. Jede Partei ist sich bewusst, dass beide aus dem Mietverhältnis vollumfänglich berechtigt und verpflichtet sind.

Bei einem Wohnungswechsel ist der neue Mietvertrag wenn möglich auf den Namen beider Parteien abzuschliessen.

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Aufnahme Dritter in die Wohnung sowie die Kündigung der Zustimmung beider Vertragsparteien bedarf.

## **7. Vollmachten**

Beide Parteien sind bevollmächtigt, einander für die üblichen Geschäfte der Gemeinschaft zu vertreten.

Die Parteien setzen sich in separaten Dokumenten gegenseitig als Bezugsperson in einem Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) und einer Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) ein.

## **8. Erbrecht / Lebensversicherung**

Die Parteien sind in ihren Verfügungen von Todes wegen frei.

Sie beabsichtigen – rechtlich unverbindlich – sich während der Dauer der Gemeinschaft gegenseitig erbrechtlich zu berücksichtigen.

## **9. Elterliche Sorge, Namen**

Die Parteien haben für ihre Kinder das gemeinsame Sorgerecht. Für den Fall, dass ein Partner stirbt, soll der überlebende Partner die alleinige Sorge über die gemeinsamen Kinder haben (Art. 298a Abs. 3 ZGB).

Für den Fall, dass beide Partner sterben, wünschen sie, dass die Behörde in erster Linie [Name, Adresse, Geburtsdatum] und in zweiter Linie [Name, Adresse, Geburtsdatum] als Vertrauensvormund für die Kinder einsetzt (vgl. Art. 401 Abs. 2 ZGB).

## **10. Vorsorgeausgleich**

Zum Ausgleich ihrer beschränkten beruflichen Vorsorge erhält die Partnerin aus der Gemeinschaftskasse jährlich CHF [...] an die Prämie für eine Lebensversicherung zu ihren Gunsten.

## **11. Ausschluss weiterer Ansprüche**

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass dieser Vertrag die Ansprüche aus der Gemeinschaft der Parteien abschliessend regelt.

Die Parteien verzichten damit insbesondere auch auf eine Regelung analog des Eherechts für einen „Betrag zur freien Verfügung“ (vgl. Art. 164 ZGB), „ausserordentliche Beiträge“ (vgl. Art. 165 ZGB) oder eine „Errungenschaftsbeteiligung (vgl. Art. 196 ff. ZGB).

Die Parteien verzichten damit insbesondere auch auf weitere Entschädigungsansprüche, sei es für Arbeitsleistungen oder Sachleistungen an die Gemeinschaft oder an den Partner. Werden solche Leistungen erbracht, ohne explizit geschuldet zu sein, sind sie als Schenkung bzw. Leihe zu betrachten.

Bei erheblich veränderten Umständen gilt Ziff. 12 Abs. 2.

*Vorbehalten bleiben weitere Ansprüche aus dem Unterhaltsvertrag vom [Datum].<sup>1</sup>*

## **12. Vertragsänderung**

Dieser Vertrag kann jederzeit einvernehmlich geändert werden. Die Schriftform ist vorbehalten.

Die Parteien vereinbaren, diesen Vertrag nach Treu und Glauben einvernehmlich anzupassen, wenn erheblich geänderte Umstände dies erfordern.

## **13. Vertragsende**

Die Kündigung dieses Vertrags ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform.

Jede Partei nimmt dann seine eigenen Gegenstände und Vermögenswerte zurück. Gegenstände oder Vermögenswerte im Miteigentum sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Allfällige Ausgleichszahlungen bleiben vorbehalten, sofern betragsmässig keine gleichmässige Aufteilung erfolgen kann.

Der Überschuss auf dem Gemeinschaftskonto wird hälftig geteilt, nachdem alle gemeinsamen, laufenden Verbindlichkeiten beglichen sind.

Geschenke können nicht zurückgefordert werden.

Im Falle einer Trennung hat keine Vertragspartei ein vorrangiges Recht auf Verbleib in der Wohnung und der Übernahme des Mietvertrags. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach Auflösung des Konkubinatsverhältnisses einigen oder will keine Vertragspartei in der bisher gemeinsamen Wohnung verbleiben, so ist die Wohnung auf den nächstmöglichen Termin durch beide Vertragsparteien zu kündigen. Bis dahin sind beide Parteien verpflichtet, die Mietzinsen samt Nebenkosten sowie die Kosten der Wohnungsauflösung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (analog der Quote der Zahlungen in die Gemeinschaftskasse) zu tragen.

Für den Fall, dass eine Partei die Wohnung übernimmt, ist die ausziehende Partei berechtigt, noch maximal drei Monate seit Auflösung des Konkubinatsverhältnisses in der gemeinsamen Wohnung zu leben.

Bei der Auflösung des Konkubinatsverhältnisses stehen keiner Partei weitergehende als in diesem Vertrag geregelte Ansprüche zu, sofern sie nicht von Gesetzes wegen geschuldet oder bereits anderweitig geregelt sind (insbesondere Kinderunterhaltsbeiträge).

Im Übrigen gelten für die Beendigung die Art. 530 ff. OR.

#### 14. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er ersetzt alle bis dato zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisse. *Ausgenommen davon ist ein allfälliger separater Unterhaltsvertrag, welcher von der KESB genehmigt wurde und dessen Zahlungen des Partners während der Zeit des Zusammenlebens in die Gemeinschaftskasse fliessen. Im Falle von Widersprüchen mit diesem Vertrag gehen die Bestimmungen aus dem Unterhaltsvertrag diesem Vertrag vor, namentlich Verpflichtungen für Unterhaltsleistungen nach Beendigung des Zusammenlebens.*<sup>1</sup>

Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht.

Wo dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, sind namentlich die Regeln über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) anwendbar.

Gerichtsstand ist [...].

\*\*\*\*\*

....., den .....

....., den .....

Die Partnerin:

Der Partner:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Die Erstellung eines Unterhaltsvertrages, welcher von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu genehmigen war, ist seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der elterlichen Sorge und damit nicht mehr zwingend. Eine Regelung unter den Vertragsparteien ist aber in jedem Falle empfehlenswert; insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen nach dem Zusammenleben. Haben Sie keinen separaten Unterhaltsvertrag abgeschlossen, so integrieren Sie entsprechende Bestimmungen im Konkubinatsvertrag.